

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourist – Information Zittau“

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb führt den Namen „Tourist–Information Zittau“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes befindet sich in 02763 Zittau, Markt 1 (Rathaus)

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Tourist – Information Zittau wird als städtischer Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Ziel des Eigenbetriebes ist es, das touristische und kulturelle Entwicklungs-, Koordinierungs- und Servicezentrum der Stadt Zittau zu sein mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) die Entwicklung von Strategien kurz, mittel- und langfristiger Art im Rahmen des Ausbaues des touristischen Leitbildes der Stadt;
 - b) die Entwicklung und Realisierung eines leistungsfähigen Marketingkonzeptes mit allen fremdenverkehrs-relevanten Einrichtungen der Stadt und anliegender Kommunen;
 - c) die Beratung und Betreuung der Besucher der Stadt Zittau und Umgebung (mündlich, schriftlich., telefonisch.); u. a.
 - * kommerzielle Zimmervermittlung
 - * Stadt- u. thematische Führungen, Gebirgsrundfahrten, Tagesfahrten nach Polen und Tschechien
 - * Angebot von kompletten Aufenthalts- und Rahmenprogrammen
 - d) die Koordinierung und Vermarktung kultureller Veranstaltungen in der Stadt Zittau und die Durchführung des Veranstaltungsservices;
 - e) die Unterstützung bei der Durchführung von Kongressen, Tagungen und anderen Veranstaltungen in Zittau und in der Region;
 - f) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen des Fremdenverkehrs, z.B. Fremdenverkehrsgemeinschaft „Zittauer Gebirge/Spreequelland“, Tourismusverband „Oberlausitz/Niederschlesien“, Landesfremdenverkehrsverband Sachsen;
 - g) Mitwirkung bei der Planung tourismusrelevanter Einrichtungen in der Stadt;
 - h) Unterstützung bei der Imagepflege und visuellem Erscheinungsbild der Stadt Zittau;
 - i) Entwicklung zum touristischen Incomingbüro durch Angebot und Verkauf von Reisen nach Zittau und Umgebung
- (3) Zur Realisierung dieser Aufgabe gliedert sich der Betrieb in folgende Fachbereiche:
 - a) Geschäftsleitung mit Marketing, Finanzen und Recht
 - b) Handelseinrichtungen und Service
 - c) Reiseorganisation
 - d) Veranstaltungskoordination

§ 3 Ziel des Eigenbetriebes

Der Betrieb ist nicht vordergründig auf Gewinnerzielungsabsichten ausgerichtet, sondern ist in seiner Wirtschaftlichkeit auf eine kostendeckende Arbeit entsprechend den Möglichkeiten orientiert.

§ 4 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuß
- c) der Oberbürgermeister
- d) die Betriebsleitung

§ 5 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
- b) die Bestellung der Betriebsleitung;
- c) den Erlaß von Satzungen;
- d) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes

§ 6 Betriebsausschuß

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Tourist-Information Zittau“ wird ein beschließender Betriebsausschuß mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören 4 Mitglieder des Stadtrates an.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Bewertungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Vorsitzende des Betriebsausschusses stellt im Benehmen mit der Betriebsleitung die Tagesordnung auf und lädt zur Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies vom Betriebsleiter oder mindestens 3 Ausschußmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Er tagt aber mindestens zweimal pro Jahr.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, wenn die Angelegenheiten keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, der Betriebsausschuß und der Stadtrat sind unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Der Betriebsausschuß entscheidet abschließend, soweit nach dieser Satzung bzw. anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist:
 - a) über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - b) über die Geschäftsordnung der Tourist–Information Zittau;
 - c) Zustimmung zu Verträgen, wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € übersteigt, ausgenommen sind die dem Betriebsleiter obliegenden Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die durch Gesetz oder die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Stadtrates vorbehalten sind;
 - d) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 € nicht übersteigen und über das Rechnungsjahr hinausgehen;
 - e) Erlaß und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 250,00 € nicht überschreiten;
 - f) über Personalangelegenheiten

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (2) Der Oberbürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb „Tourist–Information Zittau“ wird ein Betriebsleiter / -leiterin bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung innerhalb des Eigenbetriebes regelt sich nach der Geschäftsordnung der Tourist–Information Zittau.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit geleitet. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleiter /-leiterin vertritt die Stadt Zittau in den Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ihm obliegt der Vollzug des Wirtschaftsplanes.
Dazu gehören die Bewirtschaftung aller im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Beschaffung von Vorarbeiten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu informieren.

- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung sowie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Angestellten des Eigenbetriebes sind Angehörige der Stadtverwaltung Zittau. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse für die Angestellten des Eigenbetriebes regeln sich nach den Bestimmungen für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Zittau.
- (2) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde für alle Angestellten des Eigenbetriebes.
- (3) Über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Eigenbetriebes entscheidet der Betriebsausschuß im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die Betriebsleitung ist zu Personalentscheidungen zu hören.
- (4) Aushilfsangestellte, Praktikanten/innen, Volontäre/innen werden von der Betriebsleitung angestellt und entlassen.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben (§ 10) anordnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung zeichnet der / die stellv. Betriebsleiter /-leiterin mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen. Er ist dem Haushaltsplan der Stadt Zittau als Anlage beizufügen.
- (2) Entsprechend des Wirtschaftsplanes stellt die Stadt Zittau dem Eigenbetrieb ein jährlich festzulegendes Budget zur Verfügung. Dieses Budget beinhaltet auch die Beiträge für die Mitgliedschaft der Stadt Zittau in den Organisationen des Fremdenverkehrs sowie die Mittel zur Kofinanzierung der Aufgaben, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zu überreichen. Darüber hinaus hat sie ihm auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuß:

- regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten,
- unverzügliche zu unterrichten, wenn unabweisbare, den Wirtschaftsplan gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, bzw. den Wirtschaftsplan gefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu erwarten sind.

§ 15 Jahresabschluß

- (1) Die Betriebsleitung hat am Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschlußbericht sowie eine Jahresabschlußrechnung zu erstellen. Diese sind dem Betriebsausschuß vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschlußbericht und die Jahresschlußrechnung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 16 Rechnungswesen und Steuerklausel

- (1) Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluß und Lagebericht sollen zusammengefasst und dem Geschäftsbereich des Betriebsleiters zugeordnet werden.
- (2) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, den 30.10.1997 *

Kloß
Oberbürgermeister

** Redaktionelle Bearbeitung: September 2002*

Eingearbeitete Beschlüsse: 107/11/01 (Artikel 10) vom 22.11.2001